



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

16. Nachtragssatzung

Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lennestadt (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) – jeweils in der aktuellen Fassung – hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 16. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt vom 19.12.1996 beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3) beträgt für die Sommerreinigung und den Winterdienst jährlich
- a) Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsstufe III/3a)
- | | |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 2,30 EUR |
| – Winterdienst | = <u>1,73 EUR</u> |
| Gesamt | = 4,03 EUR |
- b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe III/2a und I/2a)
- | | |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 1,53 EUR |
| – Winterdienst | = <u>1,15 EUR</u> |
| Gesamt | = 2,68 EUR |
- c) für die Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe II/1 und I/1)
- | | |
|-------------------|-------------------|
| – Sommerreinigung | = 1,15 EUR |
| – Winterdienst | = <u>0,58 EUR</u> |
| Gesamt | = 1,73 EUR |
- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Lennestadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1-3)
- a) Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsstufe III/3b) 1,73 EUR
b) Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsstufe III/2b) 1,15 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 16. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Lennestadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 21.12.2023

In Vertretung

Schürheck
(Beigeordneter)